

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dateien, Akten und Datenträger mit Bezug zur „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ umgehend sichern

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich ein Moratorium für die Löschung und Vernichtung von Dateien, Akten sowie anderer Datenträger mit Bezug zur „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ für alle zuständigen Geschäftsbereiche der Landesregierung zu erlassen. Ein solches Moratorium soll unter anderem für die Staatskanzlei und die mit der Thematik, wenn auch nur am Rande, befassten Ministerien sowie deren nachgeordnete Behörden gelten.

Das Moratorium soll sich insbesondere auf Daten und Akten (Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, wie E-Mails, SMS, Messenger-Nachrichten) beziehen, die die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, die von dieser eingerichteten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe sowie die Nord Stream 2 AG betreffen könnten. Ein solches Moratorium ist allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und allen nachgeordneten Dienststellen unverzüglich in unmissverständlicher Weise schriftlich bekannt zu geben, möglichst gegen Empfangsbekanntnis.

Die Landesregierung wird darüber hinaus aufgefordert, unter Ausschöpfung ihrer stiftungsaufsichtsrechtlichen Befugnisse bei der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ eine Herausgabe von Kopien sämtlicher die Angelegenheiten der Stiftung betreffende Daten und Akten (Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, wie E-Mails, SMS, Messenger-Nachrichten) zu erwirken. Das Moratorium soll sich auch auf diese Unterlagen beziehen.

Sofern bereits Dateien, die den zuvor genannten Bereichen unterfallen könnten, ab dem 1. Januar 2014 gelöscht oder diesbezügliche Akten bzw. andere Datenträger vernichtet wurden, bittet der Landtag um Benennung der Personen, Themenfelder und Organisationsstrukturen, zu denen Unterlagen, Akten, Dateien oder andere Datenträger gelöscht bzw. vernichtet wurden, um Erläuterung der Rechtsgrundlagen der Vernichtung und Darlegung der Umstände der Vernichtung sowie Benennung der für die Anordnung der Vernichtung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Sofern der Stiftungsvorstand kein Moratorium bezüglich der Stiftungsdaten erlassen hat, wird die Landesregierung aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Stiftungsbehörde gemäß § 6 Abs. 2 StiftG MV diese rechtlich gebotene Maßnahme anordnet.

Sofern ein solches Moratorium bereits erlassen wurde, wird die Landesregierung aufgefordert, dem Landtag mitzuteilen:

- den Wortlaut des Moratoriums,
- Angaben dazu, seit und bis wann das Moratorium gilt,
- Angaben dazu, für welche Ministerien und Behörden das Moratorium gilt,
- Personen, Themenfelder und Organisationsstrukturen, für deren Unterlagen, Akten, Dateien oder andere Datenträger das Moratorium gilt,
- Angaben dazu, welche Akten, Dateien oder andere Datenträger in welchem Umfang von dem Moratorium betroffen sind,
- Angaben dazu, auf welcher rechtlichen Grundlage das Moratorium erlassen wurde,
- Angaben dazu, wie dieses Moratorium den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekanntgegeben wurde, und
- Angaben dazu, wie diese ihre Kenntnisnahme bestätigt haben.

Dr. Harald Terpe und Fraktion

Begründung:

Jegliches Verwaltungshandeln ist dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Aktenführung verpflichtet, der wiederum auf dem Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) beruht. Von der Aktenführung ist auch die Nutzung von Kommunikationsmitteln, wie Telefon, E-Mail, SMS oder andere, teilweise Ende-zu-Ende-verschlüsselte Messenger-Dienste erfasst, die gegebenenfalls verschriftlicht oder als Ausdruck zur Akte genommen werden müssen. Zur Sicherstellung der Aufklärung offener Fragen um die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ ist ein Löschmoratorium notwendig, um den handelnden Personen diese umfassende Pflicht zur Aktenführung zu verdeutlichen und einer möglicherweise unzureichenden Aktenführung entgegenzuwirken.

Im Deutschen Bundestag sind in der Vergangenheit im Zusammenhang mit Untersuchungsausschüssen Löschmoralorien von einer breiten, interfraktionellen Mehrheit beschlossen und angeordnet worden.